Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sonder-vereinbarung	**RID 12/2011**	
Titel	**Multilaterale Sondervereinbarung RID 12/2011 nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Verwendung von Tanks**	
	Signatarstaaten	**Datum der Unterzeichnung**
	Deutschland	13.12.2011
	Frankreich	14.12.2011
	Niederlande	20.12.2011
	Schweiz	23.12.2011
	Vereinigtes Königreich	03.01.2012

Multilaterale Sondervereinbarung RID 12/2011

nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Verwendung von Tanks

(1) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.6.1 dürfen Tanks, die vor dem 1. Januar 2012 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.6.1 bezüglich der Normen EN 14432:2006 und EN 14433:2006 entsprechen, weiterverwendet werden.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 13. Dezember 2011

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Silvia Prinz